

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1505

Rechtsanwälte Thorsten Höche und
Dr. Gernot Rößler, Berlin
Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention
und die Kreditwirtschaft

Seite 1512

Rechtsanwalt Dr. Detmar Loff und
Dipl.-Vw. Klaus D. Hahne, Steuerberater, Frankfurt a.M.
Vermögensverwaltung und Anlageberatung unter MiFID II
- Neuregelungen, Gestaltungsmöglichkeiten und deren
steuerliche Implikationen -

Seite 1520

BGH, 26.6.2012
Zur Frage der Aufklärungs- und Informationspflichten
einer Bank beim Verkauf von Indexzertifikaten im Wege
des Eigengeschäfts und des Kommissionsgeschäfts

Seite 1529

OLG Karlsruhe, 10.1.2012
Zur Aufklärungspflicht hinsichtlich des geringeren Sicher-
heitsstandards bei Vermietung eines „Sparkassenbuch-
Schließfaches“

Seite 1539

BGH, 19.6.2012
Zu den Anforderungen an den Entlastungsbeweis des
GmbH-Geschäftsführers, der nach Eintritt der Insolvenz-
reife Zahlungen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens ge-
leistet hat

Seite 1543

LG München I, 23.2.2012
Zur Frage der Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbe-
schlüssen zur Kapitalisierung systemrelevanter Banken
durch den SoFFin

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwälte Thorsten Höche und Dr. Gernot Rößler, Berlin Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention und die Kreditwirtschaft	1505
Rechtsanwalt Dr. Detmar Loff und Dipl.-Vw. Klaus D. Hahne, Steuerberater, Frankfurt a.M. Vermögensverwaltung und Anlageberatung unter MiFID II - Neuregelungen, Gestaltungsmöglichkeiten und deren steuerliche Implikationen -	1512

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	26.6.2012	Keine Verpflichtung der Bank beim Verkauf von Indexzertifikaten darüber zu informieren, dass der Zertifikaterwerb im Wege des Eigengeschäfts der Bank erfolgt; keine Aufklärungspflicht der Bank über eine vom Emittenten gezahlte Vergütung, wenn dem Zertifikaterwerb ein Kommissionsvertrag zwischen dem Anleger und der Bank zugrundeliegt	1520
Kammergericht	30.3.2012	Zur Frage, ob ein Anleger Anspruch auf Verzugszinsen bei Entschädigung nach dem EAEG hat, sowie zu einem Amtshaftungsanspruch wegen verzögerter Entschädigung	1526
OLG Karlsruhe	10.1.2012	Zur Aufklärungspflicht hinsichtlich des geringeren Sicherheitsstandards bei Vermietung eines „Sparkassenbuch-Schließfaches“	1529
OLG Köln	25.1.2012	Zur Wirksamkeit der Ausübung eines Widerrufsrechts im Hinblick auf Erklärungen zu einem Begebungsvertrag und einer Namensschuldverschreibung	1532
OLG München	21.11.2011	Zur Anwendbarkeit von § 489 BGB auf Namensschuldverschreibungen (hier: Sparkassenbrief)	1535
OLG München	17.1.2012	Zum Widerruf eines Darlehensvertrages bei unrichtiger Widerrufsbelehrung und Anrechnung von Steuervorteilen bei der Rückabwicklung von Kapitalanlagen	1536

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	19.6.2012	Zu den Anforderungen an den Entlastungsbeweis des Geschäftsführers einer GmbH, der nach Eintritt der Insolvenzzreife Zahlungen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens geleistet hat	1539
OLG Koblenz	9.6.2011	Keine Herausgabeverfügung für nicht konkretisierte Unterlagen, die vor der Abberufung in den Besitz des GmbH-Geschäftsführers gelangt sind	1541
LG München I	23.2.2012	Zur Frage der Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen zur Kapitalisierung systemrelevanter Banken durch den SoFFin	1543

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	28.6.2012	Insolvenzanfechtung gegenüber einem Rechtsnachfolger desjenigen, dem das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist, ausschließlich gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 3 InsO; keine Anwendung von § 822 BGB	1553
Bundesgerichtshof	12.7.2012	Unwirksamkeit der Abtretung einer Forderung durch den Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Erlass eines vorläufigen Verfügungsverbots; keine Befreiung des Drittschuldners durch Zahlung an den Scheinzessionar	1553
Bundesgerichtshof	12.7.2012	Keine Beachtung von nachträglich entstandenen materiell-rechtlichen Einwendungen, die weder unstrittig noch rechtskräftig festgestellt sind, im Verfahren nach dem AVAG	1555



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Thomas Neiß*, Präsident des BVI Bundesverband Investment und Asset Management; *Marc Saluzzi*, Chairman of Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI); *Prof. Dr. Hans-Werner Sinn*, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung; *Martin Thommen*, Präsident der Swiss Funds Association; *Britta Weidenbach*, CFA, Senior Fund Manager for European Equities, DWS Investments

19.-20. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 605; www.investmentfondstage.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV